

Ämtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes G 26 „Auf dem Griesen“

Zur Gestaltung des Ortsbildes hat der Rat der Stadt Grevenbroich aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475, SGV NW 2023) und § 81 der Bauordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. 7. 1984 (GV NW S. 419) die folgenden örtlichen Bauvorschriften am 21. 11. 1985 als Satzung beschlossen.

§ 1

Umfang der Satzung, Geltungsbereich

Die Satzung besteht aus diesem Textteil und gilt für den Bebauungsplan Nr. G 26, der vom Rat der Stadt Grevenbroich am 17. 11. 1967 als Satzung beschlossen wurde. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beiliegenden Plan zu entnehmen.

§ 2

Dächer

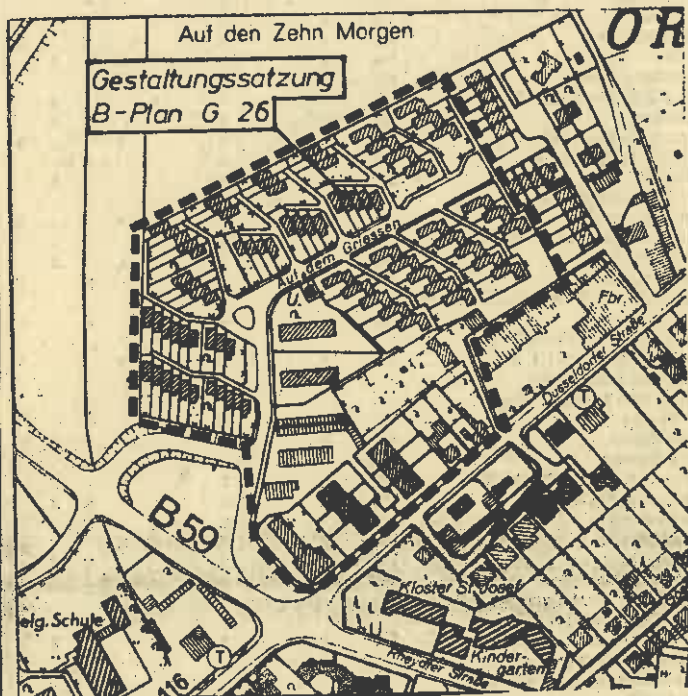
Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. G 26 sind folgende Dachformen zulässig:

- a) für die 1geschossige Bebauung:
30° Dachneigung Walmdach und kein Drempel
 - b) für die 2geschossige Bebauung:
38° Dachneigung Satteldach und 80 cm Drempel
 - c) für die 3geschossige Bebauung:
bis 55°/22° Dachneigung Mansarddach ohne Drempel
- Dachgauben sind zu a), b) und c) nicht zulässig.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475, SGV NW 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 6. Dezember 1985

Hans G. Bernrath
Bürgermeister